

Artikel 3.

Die kontrahirenden Theile wollen vom 1. Januar 1854 an gegenseitige Verkehrs-
erleichterungen auf Grundlage des freien Einganges roher Naturerzeugnisse und des ge-
gen ermäßigte Zollsätze zu gestattenden Einganges gewerblicher Erzeugnisse ihrer Länder
eintreten lassen.

Dem gemäß sind sie schon jetzt übereingekommen, daß von den in der An-
lage I. bezeichneten Waaren, bei deren unmittelbarem Uebergange aus dem freien Ver- I.
kehr im Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates, keine, beziehungsweise
keine höheren, als die in dieser Anlage bestimmten Eingangsabgaben erhoben werden sollen.

Sie werden ferner im Jahre 1854 Kommissare zusammentreten lassen, um sich über
weitere, dem obigen Gesichtspunkte entsprechende Verkehrs-erleichterungen zu einigen.

Artikel 4.

Wenn während der Dauer des gegenwärtigen Vertrages in dem Gebiete des einen
oder des anderen der kontrahirenden Staaten Erhöhungen der allgemeinen tarifmäßi-
gen Eingangszölle gegen den gegenwärtig gültigen Tarif eintreten sollen, so bleiben diese
auf die in der Anlage I. vereinbarten Verkehrs-erleichterungen ohne Einfluß.

Wenn aber einer der kontrahirenden Theile für eine von den in der Anlage I. ge-
nannten Waaren eine Ermäßigung seines gegenwärtigen allgemeinen Zoll-Tarifes, sei
es allgemein oder für gewisse Grenzstellen oder Zollämter, eintreten lassen will, so liegt
ihm ob, dem anderen Theile von dieser Ermäßigung mindestens drei Monate vor deren
Eintreten Nachricht zu geben, und es bleibt alsdann, vorbehaltlich anderwelter Verständig-
ung, dem anderen Theile freigestellt, diese Waare einem Zwischenzoll, beziehungsweise ei-
ner Erhöhung des Zwischenzolles, und zwar in dem einen wie in dem anderen Falle zu
einem der jenseitigen Zollermäßigung entsprechenden Betrage, zu unterwerfen. Wer von
dieser Befugniß Gebrauch macht, wird die Veränderung vier Wochen vor deren Eintre-
ten veröffentlichen.

Artikel 5.

1) Die kontrahirenden Theile werden bei dem unmittelbaren Uebergange von Waa-
ren aus dem Gebiete des einen in das Gebiet des anderen Staates Ausgangsabgaben
von keinen anderen, als den in der Anlage II. verzeichneten Gegenständen und zu kei- II.
nen höheren, als den in ihren Zoll-Tarifen gegenwärtig für diese Gegenstände festgesetzten
Betragen erheben lassen.

Auf Ausgangsabgaben, welche an Stelle der Durchgangszölle erhoben werden, fin-
det die vorstehende Bestimmung keine Anwendung; hinsichtlich des Betrages dieser Aus-
gangsabgaben gilt die nachstehend unter 2 getroffene Verabredung über den Betrag der
Durchgangszölle.

2) Die kontrahirenden Theile werden von den nach der Anlage I. im Zwischenver-
20